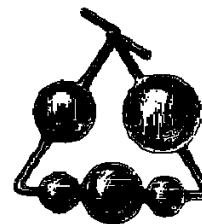




GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER



## Wahlordnung

### Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ in der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Gegenstand dieser Wahlordnung ist die Wahl des Vorstandes der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“. Sie regelt die Modalitäten der in der Geschäftsordnung der Fachgruppe unter § 8 aufgeführten Vorstandswahl.

#### 1. Allgemeines

##### 1.1

Die Durchführung der Wahl des Fachgruppenvorstandes erfolgt alle vier Jahre gemäß Geschäftsordnung der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ § 8 und zwar im vierten Jahr der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes. Die Wahl wird über die GDCh-Geschäftsstelle durchgeführt.

##### 1.2

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“. Die Wahlentscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

##### 1.3

Die Durchführung der Wahl erfolgt in Form einer Briefwahl, durch vergleichbar sichere elektronische Wahlformen oder auf einer Mitgliederversammlung.

#### 2. Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten

##### 2.1

Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen Mitglieder der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“ und ordentliche Mitglieder der GDCh sein.

##### 2.2

Der Fachgruppenvorstand benennt nach § 8 der Geschäftsordnung mindestens drei Personen. Der Vorstand muss diese vorab befragen, ob sie die Wahl annehmen würden.

##### 2.3

Die vom Fachgruppenvorstand benannten Kandidatinnen und Kandidaten werden den Fachgruppenmitgliedern über die GDCh-Geschäftsstelle durch ein erstes Wahlschreiben per Brief oder über elektronische Kommunikationskanäle bekannt gegeben.

## **2.4**

In diesem Wahlschreiben werden die Fachgruppenmitglieder gleichzeitig aufgefordert, weitere Personen bis zu einem von der GDCh-Geschäftsstelle festgelegten Stichtag zu benennen. Diese müssen durch die Vorschlagenden bis dahin befragt werden, ob sie die Wahl annehmen würden. Jeder Vorschlag aus dem Mitgliederkreis muss von vier weiteren Mitgliedern der Fachgruppe befürwortet werden. Die Vorschlagenden holen die notwendigen Befürwortungen ein, die bis zum Stichtag an die GDCh-Geschäftsstelle geschickt werden müssen.

## **3. Wahl**

Nach Ablauf der Frist für die Benennung weiterer Personen aus der Reihe der Fachgruppenmitglieder verschickt die GDCh-Geschäftsstelle per Brief oder über vergleichbar sichere elektronische Wahlformen ein zweites Wahlschreiben, einen Stimmzettel sowie die Lebensläufe der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie setzt einen Stichtag fest, bis zu dem die Stimmen abgegeben sein müssen. Auf dem Stimmzettel werden die Namen der vom Vorstand und aus dem Mitgliederkreis vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge angeordnet. Maßgeblich für den Stichtag der Briefwahl ist das Datum des Poststempels.

## **4. Auswertung der Stimmabgaben**

### **4.1**

Nach Ablauf des Stichtages werden die Stimmabgaben in der Geschäftsstelle ausgewertet.

### **4.2**

Die Anzahl der auf jede Person abgegebenen gültigen Stimmen wird von der Geschäftsstelle durch Auflistung ermittelt. Ungültig sind Stimmen, die nicht fristgerecht vorgelegt haben, die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen oder die mehr als die maximal mögliche Stimmenanzahl enthalten. Stimmenkumulation ist nicht möglich.

### **4.3**

Als gewählt gelten die Kandidatinnen und Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Falls mehrere mit gleicher Stimmenzahl existieren, entscheidet unter diesen das Los. Eine Reihung ist auch für die Positionen über die Anzahl an maximal vorhandenen Plätzen hinaus erforderlich, falls ein Nachrückvorgang in einer Amtsperiode eintritt.

## **5. Abschluss der Wahl**

### **5.1**

Die GDCh-Geschäftsstelle verfasst einen Wahlbericht und informiert die Gewählten über das Wahlergebnis. Der Wahlbericht wird in der GDCh-Geschäftsstelle aufbewahrt und kann dort von jedem Mitglied auf Anfrage eingesehen werden.

## **5.2**

Die Mitglieder erhalten Mitteilung über das Wahlergebnis in den *Nachrichten aus der Chemie* und auf der Homepage der Fachgruppe.

## **5.3**

Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der gesamten Wahlunterlagen mit Ausnahme des unter 5.1 anzufertigenden Wahlberichts besteht nach erfolgter Auszählung nicht.

## **6. Konstituierende Sitzung**

Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Fachgruppenvorstandes findet sobald wie möglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, spätestens in der ersten Hälfte des ersten Amtsjahres statt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden in dieser Sitzung durch die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmt.

## **7. Inkrafttreten**

Die vorstehende Wahlordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

*Vom Vorstand der Fachgruppe „Geschichte der Chemie“  
am 29. April 2016 in Berlin beschlossen.*